

# EUROPAMAIL

Der Email-Newsletter von Daniel Caspary MdEP



24.04.2009

## Sie haben Recht

**Das EU-Parlament hat einmal mehr die Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Egal ob Sie den Stromanbieter wechseln wollen, im Ausland auf ärztliche Behandlung angewiesen sind oder Ihr Reisebus Verspätung hatte: künftig bekommen Sie in Europa mehr Rechte. Wir haben Ihnen, wie immer, die wichtigsten Neuerungen zusammengestellt.**

## Energiepaket verabschiedet

**Das dritte Energiepaket ist verabschiedet und setzt einen Schlusspunkt unter die jahrelange Entflechtungsdebatte: Die Stromkonzerne müssen ihre Netze nun abgeben oder alternativ strenge Auflagen erfüllen. Gute Nachrichten auch für Endverbraucher: ihre Rechte werden gestärkt, der Anbieterwechsel wird künftig einfacher.**



Der am Mittwoch beschlossene Kompromiss gibt den Mitgliedsstaaten drei Optionen, Netzbetrieb und Erzeugung zu entkoppeln: Neben die komplette eigentumsrechtliche Entflechtung hat das Parlament die so genannten ISO und ITO-Optionen gestellt. Bei beiden dürfen die Betreiber ihre Netze behalten. Im ersten Fall übernimmt eine unabhängige separate Gesellschaft (ISO - Independent System Operator) den Betrieb. Bei der zweiten - von Deutschland favorisierten - Option übernimmt ein unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (ITO - Independent Transmission Operator) die Rolle eines Aufsichtsorgans. Bei Verstößen drohen harte Sanktionen, die bis zu 10 Prozent des Konzerngewinns ausmachen können.

Auf Kundenseite haben meine Kollegen und ich eine klare Stärkung der Verbraucherrechte erreicht. So dürfen Sie als Kunde Ihren Gas- oder Stromanbieter künftig innerhalb von drei Wochen kostenlos wechseln. Spätestens sechs Wochen nach einem Wechsel muss der Stromversorger Ihnen eine Abschlussrechnung ausstellen. Die Möglichkeiten zur Beschwerde und das Recht auf Entschädigung wurden ausgeweitet. Außerdem sollen mindestens 80 Prozent aller Verbraucher bis 2020 mit einem intelligenten Zählersystem versorgt werden. Den vollständigen Maßnahmenkatalog finden Sie [auf der Webseite des Parlaments](#).

## Patientenrechte gestärkt

**Auch bisher konnten Sie im EU-Ausland Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen. Ob beim Schnorcheln auf Mallorca oder beim Reiten in Irland: wenn Sie zum Arzt müssen, zahlt die deutsche Kasse nach der Rückkehr. Dieses Recht hat der Europäische Gerichtshof vor kurzem erst bestätigt - eine entsprechende europaweite Gesetzgebung gab es bislang jedoch nicht.**



Das hat sich am Donnerstag geändert, das Europäische Parlament hat mit 297 zu 120 Stimmen die

Das hat sich am Donnerstag geändert, das Europäische Parlament hat mit 297 zu 120 Stimmen die „Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung“ beschlossen. Demnach sollen Patienten dieselben Behandlungskosten zurückbekommen, die sie auch in ihrem eigenen Heimatland erstattet bekämen. Die Mitgliedsstaaten können darüber hinaus auch therapeutische Behandlungen, Unterkunfts- und Reisekosten als erstattungsfähig definieren. Und sie können es ihren Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, dass diese bei einer Voranmeldung nicht selbst in Vorleistung treten müssen.

Die Richtlinie soll die Freizügigkeit der Patienten in Europa schützen und nicht einen europäischen Binnenmarkt für Gesundheitsdienstleistungen schaffen. Im Gegenteil: die nationalen Kompetenzen sollen respektiert werden. Deswegen dürfen Mitgliedsstaaten in besonderen Fällen eine Vorabgenehmigung verlangen. Damit soll verhindert werden, dass sich beispielsweise englische Patienten gezielt und gehäuft in Spanien mit Hüftgelenken eindecken und so das Gesundheitssystem gleich zweier Staaten in eine Schieflage gerät. Die Langzeitpflege und Organtransplantationen sind ebenfalls ausgenommen.

## Fahrgastrechte ausgeweitet

---

**Was im Zugverkehr und bei Flügen gilt, soll nun auch auf Bus- und Schiffsreisen angewandt werden: Künftig haben Sie als Fahrgast auch dann Anspruch auf Entschädigung, wenn der Reisebus oder die Fähre Verspätung hat oder gar ausfällt. Die entsprechenden Verordnungen legen außerdem Zahlungen bei Unfällen fest und stärken die Rechte von Menschen mit Behinderungen.**



Busunternehmen haften künftig bei einem Komplettausfall oder einer Verspätung von über zwei Stunden - allerdings nur, wenn die Fahrtdauer über drei Stunden liegt. Den Stadt- oder Vorortverkehr betrifft diese Regelung nicht. Den wartenden Reisenden muss eine kostenlose Alternative angeboten werden. Wird diese nicht angenommen, muss der volle Fahrpreis auf Antrag erstattet werden. Falls eine Alternative praktisch unmöglich ist, müssen Informationen über angemessene alternative Verkehrsdienste anderer Verkehrsunternehmen bereitgestellt werden. Wird dies versäumt, ist eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50% des Fahrpreises fällig.

Auch Schifffahrtsunternehmen müssen Fahrgästen bei Verspätungen oder Annullierungen Entschädigung zahlen: 25 % des Fahrpreises bei Verspätungen über einer Stunde, 50 % des Fahrpreises ab zwei Stunden. Bietet das Reiseunternehmen keine andere Beförderung zu angemessenen Bedingungen oder Informationen über alternative Beförderungsmöglichkeiten, muss der komplette Fahrpreis zurückerstattet werden.